**Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag:**

**Preisblatt (für Mitglieder)**

**(gültig ab 01.01.2022)**

## Preise für die Wärmeversorgung

### Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

### Der Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiger Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

### Der Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiger Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

### Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Die vertraglichen Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) (Bruttopreise).

## Grund- und Arbeitspreise

### Der **Grundpreis** beträgt bei einer Wärmeanschlussleistung der Übergabestation

### bis 40 kW 390,-- €/Jahr

### von 40,1 kW bis 100 kW 510,-- €/Jahr

### von 100,1 kW bis 250 kW 750,-- €/Jahr

### von mehr als 250 kW 1.470,-- €/Jahr

### Der **Arbeitspreis** beträgt bei einer Wärmeanschlussleistung der Übergabestation

### bis 40 kW 6,90 Cent/kWh

### von 40,1 kW bis 100 kW 6,75 Cent/kWh

### von 100,1 kW bis 250 kW 6,60 Cent/kWh

### von mehr als 250 kW 6,45 Cent/kWh

### Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Genossenschaft hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

### Ziff. 2.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Genossenschaft zu einer Weitergabe verpflichtet.

### Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

## Pauschalen

### Für die nachstehenden Leistungen der Genossenschaft werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

### **Verzug, § 27 AVB FernwärmeV**

* Mahnung 5,00 Euro
* Bearbeitungsgebühr Sperrung 1. Termin 10,00 Euro
* Bearbeitungsgebühr Sperrung 2. Termin 10,00 Euro
* Nachinkasso / Direktinkasso 49,00 Euro
* Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu

der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 5,00 Euro

* Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungs-

vereinbarung 49,00 Euro

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

### Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Genossenschaft in vorstehenden Ziff. 3.1 bis 3.3 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.